

Az.: 5 A 774/13  
6 K 521/10

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Versorgungsverband G.....-Geithain  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Gebäude 62  
Südstraße 80, 04668 G.....

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

wegen

Gebührenbescheid für Niederschlagswasser 2009  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 3. September 2015

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. März 2013 - 6 K 521/10 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid, in dem er zu einer Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2009 herangezogen wird.
- 2 Er ist Eigentümer des im Grundbuch von A..... (Grundbuchamt G.....) auf Blatt 623 unter der laufenden Nr. 1 eingetragenen Flurstücks 15/4, ..
- 3 Am 29. September 2005 beschloss die Verbandsversammlung des Beklagten eine Neufassung der Verbandssatzung vom 26. Mai 2000. Darin ist - wie in der Vorgängersatzung - in §§ 17, 18 eine besondere Umlage der Investitionen und der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Straßenentwässerung geregelt. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung sind die Investitionen in Kanäle mit Ausnahme der Investitionen in überörtliche Sammler und Zuleiter von dem Verbandsmitglied zu tragen, auf dessen Gemeindegebiet die Kanäle belegen sind. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 Verbandssatzung erfolgt eine unmittelbare Zurechnung von Betriebs- und Unterhaltungskosten bei Kostenarten, soweit sie unmittelbar Verbandsmitgliedern zugeordnet werden können.

- 4 Die Satzung des Beklagten über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 1. Oktober 2008 sieht in § 4 vor, dass der Veranlagungszeitraum der Abwassergebühren in den Fällen des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 das jeweilige Kalenderjahr ist. Nach § 16 beträgt die Niederschlagswassergebühr 1,10 €/m<sup>2</sup> der nach § 13 zu veranlagenden bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück.
- 5 Der Beklagte zog den Kläger mit Bescheid vom 28. Dezember 2009 zu Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2009 für das Grundstück in Höhe von 798,93 € heran und setzte Vorauszahlungen für das folgende Jahr fest. Hiergegen erhob der Kläger am 26. Januar 2010 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. Mai 2010 zurückgewiesen wurde.
- 6 Der Kläger hat am 11. Juni 2010 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat der Klage stattgegeben und den Niederschlagswassergebührenbescheid vom 28. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, es fehle zur Erhebung einer Niederschlagswassergebühr an einer Rechtsgrundlage. Die Verbandssatzung des Beklagten sei fehlerhaft, so dass der Beklagte für die Erhebung der Gebühr nicht zuständig sei. Die in der Satzung enthaltene Umlageregelung sei teilweise rechtswidrig. Dies führe zur Rechtswidrigkeit der gesamten Refinanzierungsregelung. Die in § 17 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 18 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung gewählten Verteilungsmaßstäbe würden nicht durch § 60 SächsKomZG gedeckt.
- 7 Auf Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 25. November 2013 - 5 A 356/13 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig zugelassen.
- 8 Zur Begründung ihrer Berufung führt der Beklagte aus, der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Die in der Verbandssatzung enthaltene Umlageregelung verstoße nicht gegen § 60 SächsKomZG. § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG verbiete keine Äquivalenz von Aufwand und Nutzen. Es dürften zwar auch allgemeine Ausgleichseffekte erzielt werden; dies sei aber nicht zwingend. Jedenfalls könne die Regelung auf § 60 Abs. 2

SächsKomZG gestützt werden. Soweit das Verwaltungsgericht der Auffassung sei, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm lägen nur dann vor, wenn der Zweckverband Aufgaben für *ein* Verbandsmitglied durchführe, stehe dies weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift in Einklang. Die Vorschrift spreche von Aufgaben und nicht von einzelnen Mitgliedern. Werde eine Aufgabe nur für ein Mitglied des Verbands erledigt, scheide eine Umlage ohnehin aus, da die übrigen Mitglieder hiervon keinen Nutzen hätten. Selbst wenn jedoch die angegriffenen Regelungen mit § 60 SächsKomZG nicht vereinbar wären, würde dies nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung und einer fehlerhaften Verbandsgründung führen, sondern nur zur Teilnichtigkeit in Bezug auf die rechtswidrigen Regelungen.

9 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. März 2013 - 6 K 521/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Zur Begründung stützt er sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig. Darüber hinaus trägt er vor, dass die Niederschlagswassergebührenberechnung unklar sei und eine strukturierte, nachvollziehbare Berechnung und Kalkulation nicht erkennbar sei. Die Satzung verstoße deshalb gegen das Transparenzgebot. Unklar sei auch, auf welcher Grundlage die zuletzt erfolgte Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um  $0,04 \text{ €/m}^2$  erfolgt sei. Eine konkrete Leistungserbringung, die eine Gebühr von  $1,10 \text{ €/m}^2$  rechtfertigen könne, sei hier nicht nachvollziehbar. Zwar werde zur Ableitung seines Niederschlagswassers ein öffentlicher Kanal in der Straße genutzt. Dieses Niederschlagswasser fließe jedoch unbehandelt in den Bach und später in die Mulde. Er sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gezwungen, in Ermangelung einer direkten Zuleitungsmöglichkeit in den Bach die Entwässerung in der Straße zu nutzen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung müsse bei der Kalkulation des Gebührenwerts nicht auf die Gesamtkosten innerhalb des gesamten Zweckverbands abgestellt werden, sondern auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten in der konkreten Wohnlage des Klägers im

Ort A..... Im Hinblick auf die tatsächlich erbrachten Leistungen des Beklagten sei im vorliegenden Fall eine Gebührenhöhe von 1,10 €/m<sup>2</sup> weder notwendig noch geboten. Es bestehe der Verdacht, dass hier zwischen den einzelnen Gemeinden eine Quersubventionierung erfolge. Dies sei nicht zulässig.

- 12 Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 13 Die zulässige Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers zu Unrecht stattgegeben. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 1. Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in der Satzung des Beklagten über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 1. Oktober 2008, die im Veranlagungszeitraum, dem Jahr 2009, galt. Sie trat nach ihrem § 22 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 15 a) Die Satzung ist formell nicht zu beanstanden.
- 16 Insbesondere war der Beklagte zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzungen als Rechtssubjekt existent. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die Regelungen in der Verbandssatzung des Beklagten, mit denen die auf die Straßentwässerung entfallenden Anteile der Investitionen sowie der Betriebs- und Unterhaltungskosten umgelegt werden (§§ 17 und 18), rechtmäßig. Sie stehen im Einklang mit § 60 Abs. 1 SächsKomZG.
- 17 § 60 Abs. 1 SächsKomZG ermächtigt den Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben (Satz 1), und ordnet an, dass die Umlagemaßstäbe so bestimmt werden sollen, dass der Aufwand für die einzelne Aufgabe entsprechend dem Nutzen aus der Aufgabenerfüllung auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt wird (Satz 2). Durch die Formulierung als Soll-Vorschrift

wird das dem Satzungsgeber bei der Wahl des Umlagemaßstabs eingeräumte Ermessen dahin eingeschränkt, dass für den Regelfall von dem in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG festgelegten Maßstab auszugehen ist und nur im Ausnahmefall hiervon abgewichen werden kann (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 - Rn. 25; Urt. v. 9. Juli 1998 - 3 S 103/97 -, <http://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=1069>, UA S. 9). Die Höhe der Umlage darf mithin nicht in einem Missverhältnis zu dem Nutzen stehen, den das jeweilige Verbandsmitglied hat. Mit dieser Verteilungsregelung hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abzuleitende Äquivalenzprinzip als Umlagemaßstab festzuschreiben (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 a. a. O. Rn. 26; Beschl. v. 10. November 2009 - 4 B 543/07 -, juris Rn. 5) und die Angemessenheit von Aufwand des Zweckverbands (Leistung) und Nutzen der einzelnen Verbandsmitglieder (Gegenleistung) zu verlangen.

- 18 Dies begegnet keinen Bedenken im Hinblick auf höherrangiges Recht. Es ist zwar geklärt, dass das Äquivalenzprinzip keinen tauglichen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab für die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Umlage darstellt, weil umlagepflichtige und umlageberechtigte Körperschaft einander nicht gegenüberstehen wie abgabepflichtige Bürger und Staat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 7. Februar 1991, BVerfGE 83, 363, 392; BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2007 - 9 C 1.07 -, juris Rn. 29). Daraus folgt aber nicht, dass der Gesetzgeber das Äquivalenzprinzip als Umlagemaßstab nicht vorsehen darf. Vielmehr bietet ein solcher Maßstab Gewähr dafür, dass die Kosten verhältnismäßig auf die einzelnen Gemeinden umgelegt werden und eine Gemeinde gegenüber den anderen Gemeinden nicht offenbar sachunangemessen und damit unverhältnismäßig benachteiligt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1987 - 7 B 64.87 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 a. a. O. Rn. 26; Richter, Anm. zu VG Leipzig, Urt. v. 17. Juli 2012 - 6 K 654/10 -, LKV 2012, 477, 479; Blazek, Kosten der Straßenentwässerung und deren Umlage - Stolperfalle für Abwasserzweckverbände?, SLK 2013, 43, 44 f.).

- 19 Bei der Festlegung des näheren Maßstabs für die Umlage hat der Satzungsgeber innerhalb des von § 60 Abs. 1 SächsKomZG gesetzten Rahmens ein normatives

Ermessen, das von den Gerichten nur eingeschränkt darauf zu überprüfen ist, ob seine Grenzen durch eine willkürliche oder unverhältnismäßige Regelung überschritten wurden. Die gerichtliche Prüfung hat sich hingegen nicht darauf zu erstrecken, ob die vom Satzungsgeber getroffene Regelung die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung ist (SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 - Rn. 27).

20 Gemessen daran sind die in §§ 17 und 18 Verbandsatzung geregelten Straßenentwässerungsinvestitions- und Straßenentwässerungsunterhaltungsumlagen von § 60 Abs. 1 SächsKomZG gedeckt. Insbesondere werden sie nach Absatz 1 der Vorschriften von den Verbandsmitgliedern nur subsidiär erhoben. Zudem genügen sie der in § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG normierten Anforderung an den Umlagemaßstab. Dies gilt auch, soweit die Investitionsanteile in Kanäle den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach der Belegenheit (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung) und einzelne Kostenarten Verbandsmitgliedern unmittelbar (§ 18 Abs. 3 Satz 2 Verbandssatzung) zugeordnet werden. Mit diesen Regelungen hat sich der Beklagte für einen besonderen Umlagemaßstab entschieden, der sich wesentlich näher am Nutzen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus der Aufgabenerfüllung orientiert als die für die allgemeine Umlage maßgebliche Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder (§ 20 Abs. 3 Verbandsatzung; vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 - Rn. 30; sowie zum Einwohnermaßstab: SächsOVG, Beschl. v. 22. Januar 2015 - 5 B 120/14 -, juris Rn. 13; SächsOVG, Urt. v. 9. Juli 1998 a. a. O. S. 14).

21 Im Übrigen wären §§ 17 und 18 Verbandsatzung selbst dann rechtmäßig, wenn man sie wegen ihres entgelt- oder kostenerstattungsähnlichen Charakters begrifflich nicht als Umlagen im Sinne von § 60 Abs. 1 SächsKomZG verstehen würde. Sie ließen sich dann auf § 60 Abs. 2 SächsKomZG stützen, wonach für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben eine andere Regelung vereinbart werden kann. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist nämlich - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Kosten für die Erfüllung einer einzelnen Aufgabe nur von einem einzigen Verbandsmitglied verlangt werden und daher schon von der Sache her - mangels einer Mehrheit von Umlageverpflichteten - eine Umlage nicht in Betracht kommt. Der in § 60 Abs. 1 und 2 SächsKomZG verwandte Begriff der „einzelnen Aufgabe“ impliziert nicht, dass nur

ein Verbandsmitglied singularär zur Kostentragung herangezogen wird, sondern umfasst jede Aufgabe, die in der Verbandssatzung in bestimmter Weise gesondert von anderen Aufgaben geregelt wird. Bei derartigen Aufgaben - hier: der Aufgabe der Straßenentwässerung, die von den allgemeinen Umlagen in § 20 Verbandssatzung ausgenommen ist - lässt § 60 Abs. 2 SächsKomZG generell Kostenerstattungsvereinbarungen zu, für die der Umlagemaßstab des Absatzes 1 Satz 2 nicht erfüllt sein muss (vgl. SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 - Rn. 33).

22 b) Die Satzung ist auch materiell rechtmäßig.

23 Die Regelung des Veranlagungszeitraums in der Satzung ist mit dem Kalenderjahr (§ 3 Abs. 2 Satz 1) hinreichend bestimmt. Die Satzung sieht getrennte Gebührensätze und eine getrennte Berechnung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser vor. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist nicht zu beanstanden. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Abwassergebührensatzung werden nur solche Flächen berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Die Bemessungsfläche wird als Summe der Teilflächen, die jeweils mit ihrem jeweiligen Abflussbeiwert berücksichtigt werden, bestimmt.

24 Soweit der Kläger aus Gleichheitsgründen eine Festlegung von gesonderten Gebührensätzen für einzelne Orte oder Ortsteile verlangt, steht dem das Sächsische Kommunalabgabengesetz entgegen. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG werden Gebühren innerhalb einer Einrichtung nach einheitlichen Sätzen erhoben. Nach Satz 2 sind dann, wenn Leistungen in einer Einrichtung nicht allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich sind, für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Gebührensätze festzusetzen. Letzteres hat der Beklagte getan, indem er für die Beseitigung des Schmutzwassers, des Niederschlagswassers, des Fäkalwassers aus Sammelgruben, des Fäkalschlammes aus Kläranlagen und der Kanalbenutzung einzelne Teilgebühren festgesetzt hat. Eine örtliche Untergliederung schließt dagegen § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG aus.

- 25 Sollte der Kläger mit seinem Argument darauf abzielen, dass der Beklagte mehrere Einrichtungen hätte bilden müssen, greift auch dieser Einwand nicht durch. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKAG hat der Beklagte grundsätzlich die Wahl, ob er eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung oder anlagenbezogene Einzeleinrichtungen bildet. Dabei kommt ihm nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. z. B. Urt. v. 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 -, juris Rn. 31) ein weites Organisationsermessen zu. Die Grenzen dieses Ermessens sind erst überschritten, wenn die zu einer Anlage zusammengefassten, technisch voneinander unabhängigen Teile in ihrer Arbeitsweise und in ihren Arbeitsergebnissen so unterschiedlich sind, dass ihre Vergleichbarkeit schlechterdings ausgeschlossen und ihre Zusammenfassung daher willkürlich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 2015 - 9 C 20.14 -, juris Rn. 21). Dies ist hier nicht der Fall.
- 26 Die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes sind auch nicht verfassungswidrig. Ein Gleichheitsverstoß liegt nicht vor. Innerhalb einer Einrichtung können gleiche Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung unabhängig vom individuell für das einzelne Grundstück erforderlichen Aufwand der Entsorgung erhoben werden, weil unabhängig von dem Aufwand der Nutzen pro m<sup>2</sup> Bemessungsfläche auf jedem Grundstück gleich ist. Die Bemessung der Gebühren nach dem Vorteil oder Nutzen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) ist ein sachgerechter Maßstab (vgl. BVerfG, Urt. v. 19. März 2003, BVerfGE 108, 1, 18 f. - Rückmeldegebühr BW).
- 27 Auch gegen die Niederschlagswassergebührenkalkulation bestehen keine durchgreifenden Einwände. Der Erhebung der Niederschlagswassergebühr 2009 und der Satzung vom 1. Oktober 2008 liegt die Abwassergebührenkalkulation 2009 bis 2013 vom 29. August 2008 zugrunde. In der Anlage 13 ist die Gebührenkalkulation dargestellt. Danach ergibt sich über die Kalkulationsperiode ein durchschnittlicher Gebührensatz von 1,10 €/m<sup>2</sup>. Die vom Kläger beanstandete Erhöhung von 1,06 €/m<sup>2</sup> auf 1,10 €/m<sup>2</sup> ist durch den Verlustvortrag aus den Vorjahren begründet. In den Vorjahren hatte sich bei dem festgesetzten Gebührensatz eine Unterdeckung ergeben. Rechnet man den Verlustausgleich hinaus, ergibt sich ein kostendeckender Gebührensatz von 1,05 € ( $8.801.588 \text{ €} - \text{Verlustausgleich } 376.049 = 8.425.539 \text{ €} : 8.005.402 \text{ m}^2 = \text{rund } 1,05 \text{ €/m}^2$ ). Sonstige Fehler in der Gebührenkalkulation sind dem

Senat bei der Durchsicht nicht aufgefallen. Solche werden auch vom Kläger nicht konkret gerügt.

- 28 2. Auch die Gebührenerhebung im Einzelfall ist nicht zu beanstanden.
- 29 Ein Nutzungstatbestand liegt im Fall des Klägers vor. Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsKAG ist nach der Rechtsprechung des Senats die tatsächliche Nutzung der öffentlichen Einrichtungen. Hierfür ist die willentliche Inanspruchnahme der Einrichtung erforderlich (SächsOVG, Urt. v. 19. September 2012 - 5 A 762/10 -, juris Rn. 22 ff.). Dies entspricht der allgemeinen Auffassung (vgl. z. B. OVG NRW, Beschl. v. 27. Februar 2001, NVwZ-RR 2001, 596, 597; Urt. v. 25. Mai 1990 - 9 A 992/88 -, juris Rn. 45 ff.; OVG Schl.-H., Urt. v. 18. November 1997 - 2 L 374/95 -, juris Rn. 25 ff.). Dass der Kläger zur Ableitung seines Niederschlagswassers Einrichtungen des Beklagten nutzt, ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit.
- 30 Fehler bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr sind nicht ersichtlich.
- 31 3. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Drehwald

Dehoust

Tischer

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf

798,93 €

festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und entspricht der Höhe der geforderten Gebühren. Da unklar ist, ob der Antrag des Klägers offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Gebührenbescheide hat (§ 52 Abs. 3 Satz 2 GKG), sieht der Senat von einer Verdreifachung des Werts ab.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Drehwald

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*